

## Erläuterungen

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft (Fachschulen für Land- und Ernährungswirtschaft) sind berufsbildende mittlere Schulen, mit deren Abschluss die Qualifikation für die/den Facharbeiterin/Facharbeiter der ländlichen Hauswirtschaft erworben werden kann und der Zugang zu Berufen im sozialen, touristischen sowie kaufmännischen Bereich ermöglicht wird.

Im Rahmen der 3-jährigen Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft werden Jugendliche für den/die Facharbeiter/in der ländlichen Hauswirtschaft soweit ausgebildet, dass sie nur noch ein einjähriges Praktikum in der Landwirtschaft vorweisen müssen, um den Facharbeiterbrief beantragen zu können.

Gleichzeitig werden Jugendliche je nach Schulschwerpunkt für bestimmte gewerbliche Berufsbilder im kaufmännischen und touristischen Bereich soweit ausgebildet, dass sie nach einem Praxisjahr in der Wirtschaft zur Lehrabschlussprüfung des jeweiligen Lehrberufes bei der Wirtschaftskammer antreten können.

Anders als im Fachbereich der Land- und Forstwirtschaft müssen die Absolventen/innen im Fachbereich der Land- und Ernährungswirtschaft in diesem Praxisjahr nach § 34a Berufsausbildungsgesetz als Facharbeiter/in in der Landwirtschaft/Wirtschaft angestellt und nach dem Mindestkollektivlohn entlohnt werden.

Diese Regelung wird von Betrieben in der Landwirtschaft/Wirtschaft nicht gerne angenommen und erschwert den Absolventen/innen der land- und ernährungswirtschaftlichen Fachschulen die Suche nach geeigneten Praxisplätzen.

Daher ist eine Angleichung des 3-jährigen Schulmodells der Land- und Ernährungswirtschaft an das 3- bzw. 4-jährige Modell der Land- und Forstwirtschaft erforderlich.

Für die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen verschiedene Organisationsbestimmungen sowie Lehrpläne erlassen werden, LGBl. Nr. 50/1996 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 87/2008, wird daher eine Ergänzung in 3- bzw. 4-jährige Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft – gleich lautend wie bei der Fachrichtung Land- und Forstwirtschaft – beantragt.

Die 4-jährige Fachschule beinhaltet **keine Erweiterung der schulischen Ausbildung** und verursacht **keine Kosten!**

Sie ermöglicht aber den Jugendlichen bei Bedarf nach der 3. Klasse (da der Schülerstatus noch gegeben ist) als Praktikant/in in der Landwirtschaft/Wirtschaft mitzuarbeiten, damit sie die geforderte Praxis für ihren Berufsabschluss vorweisen können.

Nach diesem Praxisjahr erhalten die Absolventen/innen das Abschlusszeugnis der 4-jährigen Fachschule und können den Facharbeiterbrief der ländlichen Hauswirtschaft beantragen bzw. zur Lehrabschlussprüfung in der Wirtschaftskammer antreten.

### 2. Inhalt:

Mit der gegenständlichen Novellierung hat der Schüler/die Schülerin die Möglichkeit, bei Bedarf das 4-jährige Modell zu wählen und kann somit nach der 3. Klasse Fachschule ein einjähriges Praktikum in der Landwirtschaft und/oder Wirtschaft als Praktikant/in mit dem Schülerstatus absolvieren.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die 4-jährige Fachschule beinhaltet keine Erweiterung der schulischen Ausbildung und verursacht keine Kosten.